

Behörde für Inneres
 Polizei
 Kriminalamt
 K 11/11.20-7

Hamburg, den 24. Februar 1976
 NA 8502

3452 / 164

Herrn
 Kriminaloberkommissar
 Günter Jörs
 K 421
 (Dienststelle)

Betr.: Aussagegenehmigung

Für Ihre Vernehmung als Zeuge in der Sache gegen

Andreas Baader	vor dem	Oberlandesgericht
Ulrike Meinhof		Stuttgart
Gudrun Ensslin		(Gericht)
Jan-Carl Raspe		Az. 2 StE (OLG Stgt) 1/74

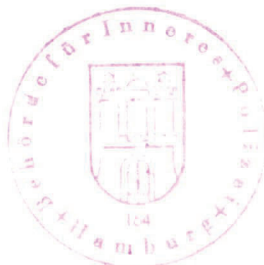
wird Ihnen hiermit Aussagegenehmigung erteilt.

Die Genehmigung zur Aussage als Zeuge beschränkt sich auf tatsächliche Bekundungen. Sie umfaßt nicht Äußerungen, die zu den Aufgaben eines Sachverständigen gehören, wie z.B. die Abgabe von Werturteilen sowie die Beantwortung von Rechtsfragen.

Hinsichtlich der Nennung Ihres persönlichen Wohnsitzes ist die Aussagegenehmigung dahin eingeschränkt, daß Sie als Wohnsitz bzw. Anschrift nur Ihre Polizeidienststelle anzugeben haben.

Die Aussagegenehmigung gilt ferner nicht für:

- innerpolizeiliche Angelegenheiten, wie Planungen, Befehle, Einsatz-, Ausrüstungs-, personelle Fragen;
- den Verlauf strafrechtlicher Untersuchungen durch die Polizei bezüglich kriminaltaktischer und -technischer Maßnahmen;
- die Namen von Vertrauenspersonen oder Informanten, die nicht genannt werden wollen oder sollen.



[Handwritten signature]
 (Unterschrift)